

## Thüringer Richterbund

### **Ergänzende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung vom September 2017**

Der Thüringer Richterbund begrüßt ausdrücklich das auf Seite 2 der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Kernziel des Gesetzesvorhabens. Dort heißt es: „**Kernziel des Gesetzesvorhabens ist die wirkungsvolle Erweiterung und Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Gremien, die unter Berücksichtigung der personalvertretungsrechtlichen Standards ausgebaut werden. Die effektive Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten in personellen, sozialen und sonstigen Angelegenheiten ist Ausdruck der Gesamtverantwortung aller Beteiligten für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Justiz und damit für die effektive Gewährung von Rechtsschutz. Für die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung der Justiz ist die Übernahme von Verantwortung durch Richter und Staatsanwälte in eigenen Angelegenheiten der Justiz zu fördern.**“

Dieses Kernziel entspricht den Forderungen der Richterverbände und -vertretungen, insbesondere des Deutschen Richterbundes und des Thüringer Richterbundes nach Einführung einer Selbstverwaltung der Justiz bei Übernahme von Verantwortung durch Richter und Staatsanwälte in eigenen Angelegenheiten der Justiz. Umgesetzt sind diese Ziele im vorgelegten Gesetzentwurf hingegen nicht. Im Vergleich zur aktuellen Rechtslage im Thüringer Richterrecht bietet der Gesetzentwurf nur wenige Verbesserungen, die es nicht wert sind, dafür ein neues Richterrecht zu erlassen, bei der Mitbestimmung teilweise sogar Verschlechterungen gegenüber der aktuellen Rechtslage; die schlechtere Rechtsstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den Rechten der Beamtinnen und Beamten nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz wird nach diesem Gesetzentwurf verfestigt.

Es ist ebenso nochmals darauf hinzuweisen, dass die Justizverfassung der Bundesrepublik Deutschland trotz der vom Europäischen Rat stets angemahnten Novellierung und Stärkung der richterlichen Mitbestimmung im europaweiten Vergleich zu anderen Ländern weiterhin am untersten Ende der Skala rangiert. Insbesondere auch das zu reformierende Thüringer Richterrecht von 1994 entspricht nicht den Rahmenbedingungen, die für ein demokratisch-

rechtsstaatlich verfasstes Gemeinwesen im 21. Jahrhundert selbstverständlich sein sollten; das bisherige Richtergesetz ist vielmehr in Teilen leider noch vom Gedanken des preußischen Justizbeamtentums geprägt.

Die Richterverbände und -vertretungen hatten in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem neuen Thüringer Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus Januar 2017 umfangreiche Forderungen nach Verbesserungen aufgestellt. Diese weiterhin gültige Stellungnahme fügen wir nochmals bei. Von den umfangreichen Forderungen ist nicht eine auch nur im Ansatz im vorgelegten Gesetzentwurf aufgegriffen worden. Dies korrespondiert mit den im Gesetzentwurf zu § 40 ff. vorgesehenen Regelungen zur Mitbestimmung, die ebenso wie die Beteiligung der Richterverbände und -vertretungen im *aktuellen Gesetzgebungsverfahren* vom Gesichtspunkt einer effektiven Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit aus betrachtet vernachlässigenswert sind.

Der Thüringer Richterbund begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) mit ihrer Stellungnahme der Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs der Thüringer Richterverbände und -vertretungen in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf aus Januar 2017 beitrifft. Ebenso wird begrüßt, dass die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag auf ihrer Homepage schreibt: „Mitbestimmung ist unverzichtbar.“ Warum die Richter und Staatsanwälte im Landesdienst des Freistaates Thüringen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf davon tatsächlich ausgenommen werden sollen, ist uns nicht verständlich.

Zu einzelnen Regelungen soll deshalb in Ergänzung zu der bereits erfolgten gemeinsamen Stellungnahmen der Thüringer Richterverbände und -vertretungen noch Folgendes ausgeführt werden:

### **Selbstverwaltung der Justiz**

Der Thüringer Richterbund nimmt zur Kenntnis, dass die auf S. 96 des Koalitionsvertrages erwähnte Selbstverwaltung der Justiz politisch auch von einer Reformregierung nicht umgesetzt werden soll, hält aber an diesem Ziel grundsätzlich fest.

## **Dienstliche Beurteilungen, § 7**

Die geltenden Regelungen über dienstliche Beurteilungen sind dringend zu reformieren. Es ist nach fester Überzeugung des Thüringer Richterbundes praxisfern anzunehmen, dass sämtliche Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten zumindest in Teilen – bewusst oder unbewusst – nicht subjektiv gefärbt sind. Vielmehr wird die Auswahlentscheidung insbesondere bei der Besetzung von Beförderungsstellen durch Anlassbeurteilungen vorge-steuert. Dies führt zu vermeidbarem Akzeptanzproblemen, Motivationsverlust, Verwaltungsmehraufwand sowie ggf. Gerichtsprozessen.

Die Subjektivität einer Beurteilung wird nicht dadurch kompensiert, dass es einen Präsidialrat gibt. Zentrale Entscheidungsgrundlage eines jeden Gremiums nach dem ThürRiStAG-E bilden allein die dienstlichen Beurteilungen. Weder ein einheitlicher Präsidialrat noch der Richterwahlausschuss werden sich über dienstliche Beurteilungen hinwegsetzen können. Die Gremien haben dazu keine eigenen „offiziellen“ Erkenntnisse.

Ziel der Reform des Beurteilungswesens muss es daher sein, ein valides Beurteilungssystem zur unparteiischen und sachkundigen Ermittlung und Bewertung von Eignung, Leistung und Befähigung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG als zentrale Grundlage für alle Auswahlentscheidungen in der Thüringer Justiz zu schaffen.

Um ein solches Beurteilungssystem, das eine größere Objektivität, Transparenz und Akzeptanz bei Auswahlentscheidungen gewährleistet, einzuführen, stellt der Thüringer Richterbund als ganz zentrale Forderung des gesamten Gesetzesvorhabens nochmals nachdrücklich die Forderung auf, bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen die richterlichen Vertretungen mit einzubeziehen.

Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an die Regelungen im österreichischen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (dort insbes. §§ 52 ff.) erfolgen.

### Unsere Forderung:

**§ 7** könnte deshalb wie folgt ergänzt werden:

*„(...) Der unmittelbare Dienstvorgesetzte erstellt einen Beurteilungsentwurf und leitet diesen unter Beifügung der Beurteilungsbeiträge und der Personalakte dem Richter-rat des Gerichts zu, an welchem der zu beurteilende Richter ernannt ist; im Falle ei-ner Abordnung ist dies der Dienstvorgesetzte und der Richterrat des Gerichts, an wel-*

*chem der Richter im Beurteilungszeitraum tätig ist. Der Richterrat hat Einwendungen gegen den Beurteilungsentwurf schriftlich binnen Monatsfrist geltend zu machen; andernfalls gilt der Entwurf nach Ablauf der Frist als genehmigt.*

*(...) Kommt eine Einigung nach Abs. (...) nicht zustande, ist der Vorgang unverzüglich dem Präsidenten des obersten Gerichts der jeweiligen Gerichtsbarkeit vorzulegen. Dieser leitet sämtliche Unterlagen dem Hauptrichterrat zu. Der Hauptrichterrat beschließt sodann unter Vorsitz des jeweiligen Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen über den vorgelegten Beurteilungsentwurf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Richterrat können ergänzend angehört werden.*

*(...) Ein Mitglied des Richterrats oder Hauptrichterrats ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, soweit es durch die Beurteilung selbst betroffen ist. Gleiches gilt im Falle der Anlassbeurteilung für den Fall, dass das Mitglied und der zu beurteilende Richter sich auf dasselbe Beförderungsamts beworben haben. An seine Stelle tritt der nach dem Gesetz zuständige Vertreter.*

*(...) Über den Verfahrensinhalt haben sämtliche Beteiligten Stillschweigen zu wahren.*

*(...) Die Regelung gilt für Staatsanwälte entsprechend.“*

### **Richterwahlausschuss, §§ 50 ff. (Besetzung und Entscheidungskompetenz)**

a) Wie in der gemeinsamen Stellungnahme der Thüringer Richterverbände und Vertretungen vom 04.12.2017 ausgeführt, lässt es die derzeitige Regelung in Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen de lege lata zu, dass der Richterwahlausschuss mindestens zur Hälfte mit Richtern besetzt ist.

#### Unsere Forderung:

**§ 51** sollte danach - jedenfalls - wie folgt gefasst werden:

*„Der Richterwahlausschuss besteht aus*

- 1. acht Abgeordneten des Landtags,*
- 2. sechs Richtern als ständigen Mitgliedern,*
- 3. jeweils zwei Richtern des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung nach den §§ 62 oder 63 erfolgen soll, als nichtständigen Mitgliedern.“*

**§ 53** sollte demgemäß wie folgt gefasst werden:

*„Jeweils drei ständige richterliche Mitglieder sind durch den Landtag und die Richter im Landesdienst sowie die zwei nicht ständigen Mitglieder des Gerichtszweigs durch die Richter des betreffenden Gerichtszweigs zu wählen.“*

b) Bezüglich der „Stichentscheid-Regelung“ in § 63 Abs. 3 weisen wir ergänzend zu der in Anlehnung an die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung (Az.: 2 BvR 2453/15) erfolgte Gesetzesformulierung auf Folgendes hin: Diese Entscheidung ist zwar zur Bundesrichterwahl gemäß Art. 95 Abs. 2 GG ergangen. Art. 98 Abs. 4 GG formuliert jedoch mit einem vergleichbaren Wortlaut für die Bundesländer die Möglichkeit, entsprechend dem Vorbild des Art. 95 Abs. 2 GG auch in den Bundesländern Richterwahlausschüsse einzuführen, so dass diese Entscheidung ohne Weiteres auf die Richterauswahl in den Bundesländern unter Beteiligung eines Richterwahlausschusses übertragbar ist.

Im Übrigen ist unter Bezugnahme auf die anliegende frühere Stellungnahme nochmals darauf hinzuweisen, dass auch im Bereich des Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung die Vergabe eines Amtes mit höherem Grundgehalt durchaus ohne Beteiligung des Justizministers erfolgen kann.

Erfurt, 08.12.17

Tietjen  
(zugleich für den an den  
Unterschrift gehinderten  
Vorsitzenden Pröbstel)

Baumann